

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Ausland der AUMA Gruppe*

(für Geschäfte mit ausländischen Vertragspartnern)

EKR-0002-DE

Änderungsübersicht:

Ausgabedatum	Revision	Ersteller	Änderungen
2021-02-10	00	P. Boll	
2022-11-02	1.0	P. Boll	Ergänzung Unternehmen der AUMA Gruppe
Englische Version vorhanden?			Ja

Diese Einkaufsrichtlinie steht auf www.auma.com im Bereich Einkauf zum Download zur Verfügung.

EKR-0002-DE

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Ausland der AUMA Gruppe*
(für Geschäfte mit ausländischen Vertragspartnern)

I. Geltungsbereich

1. Für alle – auch zukünftigen – Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen. Diese AEB stehen unter <https://www.auma.com/de/unternehmen/einkauf/downloads> zum Herunterladen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung. Sie werden dem Lieferanten gem. Art. 25 EuGVVO und Art. 8 CISG (UN-Kaufrecht) mit Geltung für die gesamte Geschäftsbeziehung als eigenständiges Dokument vorgelegt. Maßgeblich für die Lieferbeziehung ist die Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Auftragserteilung und -annahme

1. Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Unsere Mitarbeiter sind insbesondere verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, soweit sie über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.
2. Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich zu bestätigen.

III. Liefertermine und Abnahme

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an. Bei der Erbringung von reinen Werkleistungen oder falls eine Abnahme in diesem Sinn (nachfolgend als Abnahme gem. § 640 BGB bezeichnet) vereinbart wurde, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an. Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend einheitlich als Lieferung bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
2. Wir sind berechtigt, den Vertrag auch vor Verstreichen des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins durch einseitige Erklärung aufzuheben, wenn absehbar ist, dass der Lieferant den Termin auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Nachfrist nicht einhalten kann bzw. ohne Berücksichtigung einer Nachfrist, wenn wir die Ware / Leistung nach Verstreichen des vereinbarten Termins nicht mehr gebrauchen können.
3. Im Falle der verspäteten Lieferung oder von Verzug mit der Leistung sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe behalten wir uns bis zur Schlussrechnung vor.

4. Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder Teillieferungen ist der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

IV. Prüfung der Fertigung

Wir sind berechtigt, beim Lieferanten nach Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeiten die Fertigung der bestellten Ware auf Qualität, Maßgenauigkeit und vereinbarte Beschaffenheit zu prüfen.

V. Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgen DDP in der Bestellung angegebener Bestimmungsort Incoterms® 2020. Dies gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten. Wir sind berechtigt, die Versandart und den Frachtführer vorzugeben. Anderenfalls hat der Lieferant die für uns günstigste Beförderungsart zu wählen.
2. Falls eine Abnahme gem. § 640 BGB vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr abweichend von V.1. mit erfolgreicher Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person auf uns über.
3. Jeder Lieferung sind Frachtbrief und Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss alle in der Bestellung angegebenen Angaben, wie z.B. Nummer und Datum der Bestellung, unsere Artikel-Nr. und -bezeichnung, Stückzahl bzw. Menge und Artikelbezeichnung der gelieferten Gegenstände enthalten.
4. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere am Bestimmungsort hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.
5. Für alle Lieferungen sind die von uns beim Eingang festgestellten Mengen und Gewichte maßgebend.

VI. Verpackung und Versand

1. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen besonders zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
2. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

VII. Preis und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich DDP in der Bestellung angegebener Bestimmungsort Incoterms® 2020. Bei Auftragserteilung ohne Preisangabe oder mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor.
2. Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung an unsere auf der Bestellung aufgedruckte Anschrift zu richten. Sie darf der Sendung nicht beigelegt werden. Auf der Rechnung müssen unsere Bestelldaten ersichtlich sein (siehe V.3.).
3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn wir den Zahlungsauftrag unserer Bank innerhalb der Frist erteilt haben. Wir kommen erst durch eine schriftliche Mahnung des Lieferanten in Verzug. Zinsen dürfen erst ab Verzugsbeginn berechnet werden.

EKR-0002-DE

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Ausland der AUMA Gruppe*
(für Geschäfte mit ausländischen Vertragspartnern)**

- Wir behalten uns die freie Wahl unter allen gängigen Zahlungsmitteln vor. Die Zahlungsfrist gemäß Ziffer VII.3. beginnt nach Rechnungseingang und vertragsgemäßigem, vollständigem Wareneingang sowie Erhalt der Unterlagen gemäß Ziffer V.3. und nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- Wir können die Erfüllung unserer Pflichten aussetzen, solange der Lieferant mit der Erfüllung seiner Pflichten aus der Geschäftsbeziehung, aber nicht notwendigerweise aus demselben Vertrag, in Verzug ist.

VIII. Haftung bei Vertragswidrigkeit der Ware

- Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang vertragsgemäß, also frei von Recht- oder Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, Ex-Richtlinien der BG) im Empfängerland entspricht. Soweit es sich beim Empfängerland nicht um Deutschland handelt und diese Normen in Deutschland und im Empfängerland unterschiedlich ausgestaltet sind, ist die Fassung mit den strengeren Anforderungen maßgebend.
- Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Soweit keine Abnahme gem. § 640 BGB vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, werden wir die Ware nach Eingang auf offensichtliche, d.h. äußerlich an der Verpackung erkennbare Vertragswidrigkeiten und Transportschäden, sowie Identität und Fehlmengen durch Abgleich der Bestellung mit den Lieferpapieren untersuchen. Wir sind berechtigt, diese Untersuchung der Ware auf das Eintreffen der Ware an einem neuen Bestimmungsort aufzuschieben, wenn (1) die Ware von uns umgeleitet oder weiterversandt wird, ohne dass wir Gelegenheit hatten, sie zu untersuchen und (2) der Lieferant bei Vertragsschluss die Möglichkeit einer solchen Umleitung oder Weiterversendung kannte bzw. kennen musste. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Dabei entdeckte Vertragswidrigkeiten werden wir dem Lieferanten in angemessener Frist anzeigen. Später entdeckte Vertragswidrigkeiten werden wir dem Lieferanten in angemessener Frist nach Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Anzeige der Vertragswidrigkeit. Soweit eine Abnahme gem. § 640 BGB vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, entfällt die Pflicht, die Ware bei Wareneingang zu prüfen. Mehrlieferungen müssen nicht gerügt werden. Wir können die überlieferte Ware bis zur Abholung durch den Lieferanten auf seine Kosten einlagern.
- Bei vertragswidriger Ware können wir statt der Nachbesserung der vertragswidrigen auch die Neulieferung vertragsgemäßer Ware verlangen, unabhängig davon, ob es sich um eine wesentliche Vertragsverletzung handelt. In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Vertragswidrigkeit selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach angemessener Fristsetzung seinen Nacherfüllungspflichten nicht nachgekommen ist. Bei reinen Werkleistungen muss der Lieferant die

Kosten der Selbstvornahme nicht tragen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.

- Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Neulieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- Wir sind zur Aufhebung des Vertrags berechtigt, wenn die Vertragswidrigkeit der Ware erheblich ist und der Lieferant die Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht durchführt. Eine Frist für die Rücktrittserklärung besteht nicht. Im Falle eines Abrufauftrages können wir bei wiederholt auftretenden Vertragswidrigkeiten auch den gesamten noch nicht gelieferten Auftrag kündigen.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund vertragswidriger Waren beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.
- Werden nach Anzeige der Vertragswidrigkeit Waren nachgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieser Waren die Verjährungsfrist gemäß Ziff. VIII.6. erneut, es sei denn, es handelt sich um einen geringfügigen Nacherfüllungsaufwand oder der Lieferant hat berechtigt erklärt, dass er die Nacherfüllung ohne rechtliche Verpflichtung, nur aus Kulanz erledigt.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften ergänzend.

IX. Produkthaftung und Versicherung

- Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mit verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung haftet der Lieferant jedoch nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- Im Rahmen von Ziff. IX.1. erstattet der Lieferant uns die seinem Verursachungs-/ Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung aufgrund oder im Zusammenhang mit einer notwendigen Rückrufaktion. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die angemessene Deckung nachzuweisen.

X. Überlassung von Materialien, Informationen und Fertigungsmitteln

- Alle für die Leistungserbringung dem Lieferanten überlassenen Informationen und Materialien sind vom Lieferanten auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die er anlässlich der Geschäftsbeziehung von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten.
- Beigestellte Materialien und Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum. In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Fertigungsmittel gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die

EKR-0002-DE

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Ausland der AUMA Gruppe*
(für Geschäfte mit ausländischen Vertragspartnern)**

Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen und versichert diese auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl.

3. Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind alle überlassenen Materialien, verkörperten Informationen und Fertigungsmittel auf Verlangen herauszugeben. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Fertigungsmitteln hergestellt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XI. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der Lieferung keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland – verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung haftet der Lieferant jedoch nicht, wenn er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nicht, soweit der Lieferant Teile ausschließlich nach unseren Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

XII. Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des bestellenden Unternehmens der AUMA Gruppe zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Soweit der Lieferant eine reine Werkleistung erbringt, gilt das CISG nicht. In diesem Fall gilt für alle Schadensersatzansprüche, dass der Lieferant nur haftet, wenn er nicht nachweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

*** AUMA Gruppe**

(konzernverbundene Unternehmen)

1. AUMA Riester GmbH & Co. KG
2. AUMA Drives GmbH
3. AUMA Industry & Marine GmbH
4. AUMA Motors + Systems GmbH
5. Drehmo GmbH
6. SIPOS Aktorik GmbH
7. APS Müllheim GmbH
8. APS Wenden GmbH
9. AUMA Elektrotechnik Bt. (Ungarn)